

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Krähenäcker", Gniebel, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Stand 26.11.2018


Deckblatt zum Textteil

1.7 Garagen und Stellplätze (siehe auch Ziffer 1.9)

Von den vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Garagen und Carports können im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden, sofern keine städtebaulichen oder verkehrlichen Belange entgegenstehen.

Deckblatt zu den Örtlichen Bauvorschriften

2.1 Dachflächen im Gebiet

- Dachaufbauten im Gebiet  sind wie folgt zulässig:
 - Dachform des Hauptgebäudes: Satteldach, Dachneigung mindestens 28°
 - Länge der Dachaufbauten (von Außenwand zu Außenwand gemessen) in Summe je Gebäudeseite: maximal 50 % der Gebäudelänge (von Ortgang zu Ortgang gemessen)
 - Abstand mehrerer Dachaufbauten untereinander (von Außenwand zu Außenwand gemessen): mindestens 1,50 m
 - Abstand von Dachaufbauten zum Ortgang (von der Außenwand des Dachaufbaus gemessen): mindestens 1,50 m
 - Abstand der Oberkante / Firsthöhe von Dachaufbauten zum Dachfirst des Hauptdaches: mindestens 1,00 m in der Dachschräge gemessen
 - Bei Doppelhaushälften können im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Anforderungen Ausnahmen zugelassen werden, sofern sich ein gestalterisch stimmiges Gesamtbild ergibt

2.3 Äußere Gestaltung und Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an den Gebäudewänden im Erdgeschoss zulässig. An den Gebäudewänden, die zum Außenbereich orientiert sind, auch in den übrigen Geschossen sowie auf Gebäudedächern können Werbeanlagen ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Werbeanlagen entlang der B 27 innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nicht zulässig. Auf Gebäudedächern und in anderen Geschossen angebrachte Werbeanlagen dürfen nur zur B 27 und zum Außenbereich hin beleuchtet werden. § 33 der Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

Ausgefertigt!

Pliezhausen, den

Christof Dold
Bürgermeister